



# STEUERBERATER ALEXANDER MIETH

## Alexander Mieth

Dipl. Finanzwirt (FH), Steuerberater

Hauptstraße 3  
01640 Coswig

Tel. +49 3523 760 760

Fax +49 3523 760 7620

info@steuerberater-mieth.de

[www.steuerberater-mieth.de](http://www.steuerberater-mieth.de)

## THEMENINFO

### Kryptowerte und Steuern



#### Inhaltsverzeichnis

1. Was sind Kryptowerte und wie entstehen sie?
2. Steuerpflicht und Einkunftsarten
3. Die aktuelle Rechtslage & das geplante Krypto-Steuertransparenzgesetz
4. Steuerhinterziehung & strafbefreiende Selbstanzeige
5. Nachlassplanung bei Kryptowerten
6. Fazit

- 1. Was sind Kryptowerte und wie entstehen sie?** Kryptowerte halten seit Jahren zunehmend Einzug auch in das deutsche Wirtschafts- und Steuersystem und erfreuen sich sowohl für private als auch unternehmerische Investoren aufgrund erheblicher Wertsteigerungen und zunehmender Stabilität steigender Beliebtheit im Anlageportfolio. Die bekanntesten Kryptowerte dürften wohl Bitcoin und Ethereum sein.

Bei Kryptowerten handelt es sich grob gesagt um die digitale Darstellung eines Wertes oder eines Rechts, welches elektronisch übertragen oder gespeichert werden kann. Kryptowerte haben unterschiedliche technische Ausgestaltungen, was die steuerliche Beurteilung und Behandlung erschwert. Unterschiedliche Entscheidungen europäischer und deutscher Gerichte, abweichendes Verwaltungshandeln deutscher Finanzbehörden, eine der technischen Entwicklung nur langsam folgende Gesetzgebung und unzureichende Transparenz erschweren eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung identischer steuerlicher Sachverhalte. Zum aktuellen Stand der Gesetzgebung vgl. Punkt 3.

Bei Kryptowerten handelt es sich nicht um tatsächliche, sondern um virtuelle Währungen, die digital dargestellt und übertragen werden, vergleichbar einem Buchgeld, aber auch gehandelt und als Tauschmittel verwendet werden. Deswegen werden Kryptowerte zwar nicht als eine Währung, aber als „sonstiges Wirtschaftsgut“ anerkannt und sind somit der Besteuerung zugänglich.

Kryptowerte werden durch kryptografische, mathematisch basierte Verschlüsselung geschaffen. Es gibt ausdrücklich keine zentrale Instanz, die als Emittent fungiert. Auch gibt es keine Abhängigkeit von staatlichen Institutionen wie z. B. der Europäischen Zentralbank. Der Preis der digitalen Datensätze bestimmt sich ausschließlich nach Angebot und Nachfrage.

Die technische Grundlage vieler Kryptowerte ist die sog. Distributed Ledger Technologie, eine öffentlich und dezentral geführte, unabhängige Datenbank, die nicht zentral von einer Stelle geführt wird, sondern durch alle im Netzwerk teilnehmenden Compu-



ter, welche per Internet miteinander verbunden sind – die sog. „Blockchain“. Sämtliche Transaktionen innerhalb eines Netzwerkes werden aufgezeichnet und gespeichert. Jedem Teilnehmer wird eine Lese-, Schreib- und Speicherberechtigung zugewiesen. Die aktive Beteiligung an der Erstellung einer Blockchain wird „Staking“ (Einsatz) genannt.

Einmal gespeicherte Daten können in einer Blockchain nicht mehr geändert werden. Daher gelten sie als fälschungssicher. Neue Blöcke entstehen durch das Berechnen mathematischer Aufgaben, die die Rechner ausführen. Für ihre „Arbeit“ erhalten die einzelnen Rechner der Teilnehmer eine Vergütung, z. B. „neue Coins“. Bei diesem Verfahren handelt es sich um das sog. „Mining“.

Transaktionen der Kryptowerte finden in und aus einer sog. Wallet statt. Dies ist bildlich gesprochen die digitale Geldbörse. Zudem werden für eine Transaktion ein öffentlicher und ein privater Schlüssel benötigt (public key und private key). Der public key ist öffentlich vergleichbar mit der IBAN eines Kontos, der private key dient als eine PIN. Geht der private key verloren, können die Coins aus der Wallet nicht mehr verwendet werden. Für jede Blockchain wird eine gesonderte Wallet benötigt.

Bei Transaktionen werden die öffentlichen Schlüssel miteinander verkettet. Die Transaktionen werden in der jeweiligen Blockchain festgeschrieben. Es lässt sich also vom ersten bis zum letzten Eigentümer jede Transaktion zurückverfolgen.

Eine Person kann nur so viele Transaktionen durchführen wie sie Kryptowerte in Besitz hat, ein Negativsaldo bzw. eine Verschuldung kann daher nicht vorkommen. Möglich ist es allerdings, zeitweise einer anderen Person eigene Kryptowerte zu überlassen. Hierbei handelt es sich um das sog. „Lending“.

Da Kryptowerte die Hauptfunktion des Geldes als Tauschmittel erfüllen (Payment Token), Nutzungsrechte gewähren können, z.B. den Zugang zu Dienstleistungen oder Netzwerken (Utility Token), aber auch Dividendenansprüche wie klassische Wertpapiere generieren können (Security Token), werden sie steuerlich als „sonstige Wirtschaftsgüter“ behandelt. Die einzelne steuerliche Behandlung hängt davon ab, wie die genannten Token tatsächlich genutzt werden.

## 2. Steuerpflicht und Einkunftsarten

Kryptowerte unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Je nach Art ihrer Nutzung sind sie unterschiedlichen Einkunftsarten im Rahmen der Einkommens- bzw. Körperschaftsbesteuerung zuzuordnen.

Steuerpflichtig sind z. B. folgende Vorgänge:

- » Nachhaltig gewerbliche Tätigkeit durch Nutzung der Kryptowerte in Form von z.B. regelmäßigem An- und Verkauf bzw. Handel, aktivem Staking und Mining stellen Betriebseinnahmen dar, werden im Betriebsvermögen gehalten und sind somit regelmäßig als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu versteuern.
- » Nichtgewerbliche Einkünfte im Wert von mehr als 256 € im Kalenderjahr durch Lending, passives Staking oder den Erhalt von „Airdrops“ (Erhalt von Kryptowerten als Gegenleistung bzw. Belohnung), sind i. d. R. als **sonstige Einkünfte** zu versteuern.
- » Die Veräußerung von Kryptowerten aus dem **Privatvermögen** innerhalb eines Jahres seit der Anschaffung mit Gewinn, stellt üblicherweise ein **privates Veräußerungsgeschäft** dar und ist steuerpflichtig, sofern der Gewinn innerhalb eines Kalenderjahres seit dem 1.1.2024 insgesamt mehr als 1.000 € beträgt (**Freigrenze!**). Bis zum 31.12.2023 lag diese Grenze bei 600 €.

**Achtung:** Verluste können steuerlich erst berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich realisiert wurden. Der reine Wertverlust z. B. in der Wallet zählt nicht dazu. Es gibt grundsätzlich die eingeschränkte Möglichkeit der Verlustberücksichtigung sowie weitere Möglichkeiten der sachlichen und zeitlichen Verlustverrechnung.

Sofern eine Transaktion als Termingeschäft stattfindet (Einkünfte aus Kapitalvermögen), ist lt. Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 7.6.2024 und Jahressteuergesetz 2024

zugunsten der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, dass Verluste aus Termingeschäften seither wieder vollumfänglich und auch mit anderen Verlusten verrechnet werden können, nicht nur mit solchen aus Termingeschäften. Auch verlorene und gestohlene Kryptowerte können unter bestimmten Voraussetzungen als Verlust steuerlich absetzbar sein, nicht jedoch, wenn der Verlust durch eine verlorene Wallet oder dem Passwort ohne äußeren Einfluss erfolgt ist. Betroffene Steuerpflichtige sollten sich beraten lassen.

### 3. Die aktuelle Rechtslage & das geplante Krypto-Steuertransparenzgesetz

Der europäische Gesetzgeber hat innerhalb der Mitgliedstaaten bereits eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte erlassen sowie eine Richtlinie, wonach die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bis zum 31.12.2025 die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung der Kryptowerte im nationalen Recht zu regeln. Mittels einheitlicher Meldestandards soll eine bessere Zusammenarbeit der Steuerbehörden untereinander erreicht werden, um Steuerhinterziehung effektiver bekämpfen zu können und faire Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU zu erreichen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Herbst 2024 einen Referentenentwurf zur steuerlichen Erfassung von Kryptowerten in die politische Diskussion eingebracht. Ein Gesetzentwurf liegt jedoch bislang noch nicht vor.

Der Referentenentwurf sieht vor, den Anbietern von Kryptodienstleistungen umfassende Meldepflichten aufzuerlegen, es sollen sämtliche Kryptodienstleistungen nebst Beteiligten meldepflichtig werden. Dies gilt für alle Nutzer mit steuerlicher Ansässigkeit in der EU sowie aus qualifizierten Drittstaaten.

Geplant sind auch umfangreiche Sorgfalts- und Dokumentationspflichten der Transaktionen und Werte. Die steuerlichen Daten der Steuerpflichtigen müssen erhoben werden, Steuerpflichtige sollen eine Selbstauskunft erteilen, die auf Plausibilität geprüft wird. Bis zum 31.7. des Folgejahres soll die elektronische Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Hierüber sollen die Steuerpflichtigen durch den Anbieter unterrichtet werden. Verstöße sollen mit bis zu 50.000 € Geldbuße geahndet werden können.

Das BMF hat jedoch bereits am 6.3.2025 ein neues Schreiben zu „Einzelfragen der ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“ veröffentlicht, welches seither auf alle offenen Fälle angewendet wird und laufend ergänzt werden soll. Insbesondere sollen auch die Verbände, welche sich mit ertragsteuerlichen Fragen bzgl. Kryptowerten befassen, einbezogen werden. Die dortigen Vorgaben ersetzen das bisherige Schreiben vom 10.5.2022.

Das neue BMF-Schreiben beinhaltet auf 34 Seiten im Wesentlichen Darstellungen zu folgenden Fragestellungen:

- » Differenzierung einzelner Kryptowerte anhand ihrer Funktion
- » Verschiedene Bestands- und Wertermittlungsarten sowie Steuerreports
- » Ertragsteuerliche Einordnung und Behandlung von Kryptowerten im Betriebs- und Privatvermögen
- » Steuererklärungs-, Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten
- » Anwendungs- und Nichtbeanstandungsregeln

Es beschreibt umfangreich die Auffassung der Finanzverwaltung, welche Pflichten Kryptoanleger als Steuerpflichtige **bereits jetzt** vor Inkrafttreten des Krypto-Steuertransparenzgesetzes haben.

Insbesondere werden die sich ergebenden steuerlichen Folgen bei fehlenden oder nicht (mehr) ermittelbaren Werten dargestellt, wie durch die Finanzverwaltungen geschätzt werden kann und die verschiedenen Bestands- und Wertermittlungsarten nebst Steuerreports werden dargelegt. Insgesamt liegt die Darlegungs- und Beweislast auch bei Insolvenzen von Plattformbetreibern und fehlenden Unterlagen beim Steuerpflichtigen.

**Achtung:** Steuerpflichtige mit positiven Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder aus sonstigen Einkünften oberhalb



von **500.000 €** im Kalenderjahr (ab 1.1.2027: 750.000 €) haben Aufzeichnungen und Unterlagen zu den Einnahmen und Werbungskosten **6 Jahre aufzubewahren**. Eine digitale Aufbewahrung ist möglich.

#### **4. Steuerhinterziehung & strafbefreiende Selbstanzeige**

Steuerliche Pflichten, die mit Kryptowerttransaktionen einhergehen, werden von Steuerpflichtigen oft unterschätzt. Einkünfte werden zum Teil nicht oder nicht korrekt deklariert, was häufig dem Umstand geschuldet ist, dass Transaktionen unzutreffende oder gar keine steuerliche Bedeutung beigemessen wird. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsarten sollten sämtliche Einkünfte aus Kryptowerten erklärt werden, auch, wenn dies im Ergebnis keine Steuerpflicht auslöst, z. B. weil das private Veräußerungsgeschäft nach eigener Auffassung unterhalb von 1.000 € bleibt.

Hieraus kann sich ansonsten schnell der Vorwurf der Steuerhinterziehung oder leichtfertigen Steuerverkürzung entwickeln, insbesondere bei mehreren Veranlagungsjahren oder größeren Beträgen. Da bei Kryptoerträgen anders als z. B. bei Aktiendividenden keine Quellensteuer erhoben wird, sondern der Steuerpflichtige die Einkünfte zu erklären hat und die Steuern sodann festgesetzt und abgeführt werden, können sich leicht Beträge größeren Ausmaßes ergeben. Wer nicht erklärt, kann sich strafbar machen.

Hierbei gilt es insbesondere zu beachten, dass bereits ab **50.000 €** hinterzogener Steuer die Verhängung einer **Freiheitsstrafe** im Raum steht.

#### **5. Nachlassplanung bei Kryptowerten**

Kryptoanleger sollten sich beraten lassen, welche Vorkehrungen für den Fall ihres Todes zu treffen sind, um Vermögensverluste zu vermeiden.



Zu bedenken ist, dass Erben von Kryptowerten nach dem Tod des Erblassers überhaupt Zugang zu den Werten bzw. zum Bestand bekommen müssen, um mögliche Auskunft-, aber auch steuerliche Pflichten im Rahmen der Erstellung von Einkommen- und Erbschaftsteuererklärungen erfüllen zu können und sich nicht der Gefahr der Steuerhinterziehung auszusetzen.

Verwahrt der Erblasser seine Kryptowerte einschließlich der Unterlagen, z. B. ausschließlich geschützt durch ein Passwort in einer digitalen Wallet und wurden diese Daten nirgendwo hinterlegt, sind Vermögenswerte für die Erben ggf. unwiederbringlich verloren.

Anders als bei traditionellen Vermögenswerten werden digitale Werte oft anonym und dezentralisiert verwaltet, sodass über ein gewöhnliches Testament oder einen Erbschein immer noch kein Zugriff auf die Vermögenswerte gewährleistet werden kann. Inwieweit die Ausweitung der Auskunftspflichten der Plattformbetreiber gegenüber den Finanzbehörden auch zu mehr Nachlasstransparenz führt, bleibt abzuwarten.

**6. Fazit** » Erträge aus Kryptowerten sind i. d. R. steuerpflichtig. Transaktionsdetails entscheiden über die Einkunftsart und Verlustberücksichtigung.

- » Plattformbetreiber und Anleger haben umfangreiche Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten. Das künftige Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz wird zu einer erhöhten Transparenz und Information der Finanzverwaltung in Bezug auf Krypto-Transaktionen auch durch die Plattformbetreiber führen.
- » Wer Krypto-Transaktionen in der Vergangenheit nicht oder nicht vollständig steuerlich erklärt hat, sich hierüber unsicher ist oder seine Zugänge zu Wallets verloren hat bzw. Passworte nicht mehr auffinden kann, sollte sich kurzfristig steuerlich und im Hinblick auf die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige beraten lassen.
- » Sorgfältige Nachlassplanung und die Anfertigung eines digitalen Testaments zum Schutz der Erben und des Vermögensschutzes sollten zeitnah in Betracht gezogen werden.

# Krypto-Glossar

Fachbegriffe kurz und knapp erklärt



Airdrops	Ein Airdrop ist eine Methode, bei der Kryptowährungs- oder Token-Projekte kostenlose Token an bestehende oder potenzielle Nutzer verteilen.
Blockchain	ein dezentrales, digitales und transparentes Hauptbuch, das alle Transaktionen fälschungssicher in chronologisch miteinander verketteten Blöcken speichert
Mining	der Prozess, durch den bei Bitcoin neue Coins entstehen; durch Rechenleistung (Proof of Work)
private Key	der geheime Schlüssel, der den Zugriff auf Ihr Kryptoguthaben sichert und niemals weitergegeben werden darf
public Key	Ihre öffentliche Adresse – wie eine IBAN, mit der man Ihnen Geld schicken kann
Staking	Kryptos „anlegen“, um das Netzwerk zu sichern – und dafür Zinsen in Form von Coins erhalten.
Token	digitale Vermögenswerte, die auf einer Blockchain laufen (z.B. NFTs oder Stablecoins)
Wallet	eine digitale Geldbörse für Kryptowährungen (z.B. MetaMask, Ledger)